

**Deutscher Braunkohlen-
Industrie-Verein e.V.**

Postfach 40 02 52
50832 Köln
Telefon: 0 22 34-18 64-0
Telefax: 0 22 34-18 64-18

Frau
Hannelore Brüning MdL
Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Herrn
Dipl.-Verwaltungswirt Klaus Strehl MdL
Vorsitzender des Ausschusses für Umweltschutz und
Raumordnung
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



21. Dezember 1999
Ds/Sa/BRIEFE\ds91221.doc

**Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-
Bodenschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat einen Gesetzentwurf zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes in den Landtag eingebracht. Im Hinblick auf die bevorstehenden Ausschussberatungen nutzen wir gern die Gelegenheit zur Stellungnahme zu Artikel 1 des Gesetzes, d. h. dem Entwurf eines neuen Landesbodenschutzgesetzes. Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme an die Mitglieder des Ausschusses weiterzuleiten. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns den Hinweis, dass das MURL uns im Gesetzgebungsverfahren bisher keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

Der Gesetzentwurf geht über die bundesrechtlich im Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) gelassenen Freiräume für Länderregelungen teilweise erheblich hinaus. Empfehlenswert wäre demgegenüber eine eng an den Anforderungen des BBodSchG orientierte Regelung, die den Verwaltungsvollzug nicht mit weitergehenden zusätzlichen Aufgaben belastet und damit insbesondere auch den Behörden weitere Bearbeitungskapazität entzieht.

Im einzelnen ist zu den Vorschriften des Entwurfs aus unserer Sicht folgendes anzumerken:

Zu Art. 1 § 1 des Entwurfs

Soweit § 1 Abs. 1 S. 3 des Entwurfs eine besondere Schutzpflicht für Böden begründet, ist sie nach dem Entwurfstext nur auf die natürlichen sowie natur- und kulturgeschichtlichen Bodenfunktionen gerichtet. Dies stellt eine einseitige Vorrangentscheidung zu Gunsten bestimmter Bodenfunktionen dar, die gegen die grundsätzliche Gleichrangigkeit der Bodenfunktionen einschließlich der Nutzungsfunktionen des Bodens gemäß §§ 1, 2 Abs. 2 BBodSchG verstößt.

In § 1 Abs. 1 S. 3 des Entwurfs sollte deshalb formuliert werden: „Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (besonders schutzwürdige Böden), sind besonders zu schützen.“

Zu Art. 1 § 2 des Entwurfs

§ 2 Abs. 1 des Entwurfs enthält Mitteilungspflichten bei „Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen“. Die Bestimmung verstößt unseres Erachtens gegen Bundesrecht. Nach § 21 Abs. 2 BBodSchG können die Bundesländer lediglich Mitteilungspflichten über „bestimmte Verdachtsflächen“ vorsehen. § 2 Abs. 1 bezieht sich aber nicht auf bestimmte Flächen, sondern gilt allgemein für jedes Grundstück, für das Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen vorliegen. Eine derart weitgehende Mitteilungspflicht dürfte von der Ausführungsermächtigung des Bundes-Bodenschutzgesetzes nicht mehr gedeckt sein. Die ins Feld geführten Ausführungsermächtigungen in §§ 9 Abs. 2 S. 3, 11 BBodSchG greifen nicht, da § 21 Abs. 2 BBodSchG insoweit als spezielle Norm vorgeht.

Zu Art. 1 § 3 des Entwurfs

Die Mitwirkungs- und Duldungspflichten sowie Betretungs- und Untersuchungsrechte (§ 3 des Entwurfs) sind ebenfalls sehr umfassend angelegt. Der Text sieht zwar vor, dass Auskünfte und Unterlagen nur erteilt bzw. vorzulegen sind, wenn sie „erforderlich“ sind. Dies wird jedoch durch die Begründung zu § 3 Abs. 1 S. 2 Landesbodenschutzgesetz (Entwurf) quasi wieder aufgehoben. Danach müssen die Auskünfte/Unterlagen mit der Ermittlung von Art und Umfang der schädlichen Bodenveränderung nur in einem sachlichen Zusammenhang stehen. Es ist vielmehr das Verhältnis zugrunde zu legen, das die Rechtsprechung zum Kriterium der „Erforderlichkeit“ des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes entwickelt hat, d. h. das Auskunftsverlangen muss sich auf Angaben beziehen, deren Kenntnis objektiv und nicht nur aus der Sicht der Behörde zur Aufgabenerledigung notwendig sind.

Zu Art. 1 § 4 des Entwurfs

In § 4 Abs. 2 des Entwurfs ist eine allgemeine Prüfung, ob eine Wiedernutzbarmachung von anderen Flächen alternativ zu der beabsichtigten Grundstücksnutzung möglich ist, vorgesehen. Dies findet im Bundes-Bodenschutzgesetz keine Stütze. Die Pflichten des Bundes-Bodenschutzgesetzes, z. B. hinsichtlich der Entsiegelungspflichten nach § 5 BBodSchG, beziehen sich jeweils auf das betreffende, vom Eigentümer vorgesehene Grundstück.

Das Bundes-Bodenschutzgesetz eröffnet aber an keiner Stelle eine allgemeine Befugnis zu der in § 4 des Entwurfs tendenziell angelegten staatlichen Grundstücksbewirtschaftung unter Bodenschutzgesichtspunkten.

Zu Art. 1 § 12 des Entwurfs

Es ist zweifelhaft, ob § 21 Abs. 3 BBodSchG Raum für die hier vorgesehene weitgehende Möglichkeit von flächenhaften Beschränkungen der Grundstücksnutzung lässt. § 21 Abs. 3 BBodSchG als allgemeine Ermächtigungsnorm ermächtigt sicher nicht zu den in § 12 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehenen Nutzungsverboten.

Derartige Nutzungsverbote wegen einer „besonderen Schutzwürdigkeit“ des Bodens im Sinne von § 1 des Entwurfs (s. o.) greifen zudem entgegen der Begründung des Entwurfs in die Substanz des Eigentums ein und sind deshalb grundsätzlich ent-

schädigungspflichtig, jedenfalls soweit sie nach dem Entwurf aus allgemeinen ökologischen oder natur- bzw. kulturgeschichtlichen Gründen verfügt werden können. Eine entsprechende Entschädigungsregelung fehlt jedoch, so dass die Regelung grundsätzlich als verfassungswidrig angesehen werden muss.

Selbst wenn die in § 12 des Entwurfs vorgesehene allgemeine Möglichkeit zur Entziehung der Grundstücksnutzung rechtlich noch in den Bereich der Sozialbindung des Eigentums einzuordnen sein sollte, ist gleichwohl eine Ausgleichsregelung für im Einzelfall unverhältnismäßige Anforderungen notwendig, die hier jedoch fehlt. Insofern ist auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 02. März 1999 (DVBl. 1999, 1498) zu verweisen, in dem das Gericht im Zusammenhang mit eigentumsbeschränkenden Anforderungen des Denkmalschutzrechts u. a. allgemein bestätigt hat, dass Ausgleichsregelungen grundsätzlich notwendig sind. Danach hat der Gesetzgeber mit der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums auch Voraussetzungen, Art und Umfang des Ausgleichs sonst unverhältnismäßiger Belastungen zu regeln (a.a.O. S. 1501). Die in § 12 Abs. 9 des Entwurfs lediglich vorgesehene Befreiungsmöglichkeit genügt diesen Anforderungen nicht.

Zu Art. 1 § 17 des Entwurfs

Die in § 17 Abs. 4 des Entwurfs vorgesehene Beschränkung der Anerkennung von Zulassungen von Sachverständigen und Untersuchungsstellen durch andere Bundesländer nur unter der Voraussetzung, dass eine Vergleichbarkeit der Anforderungen gegeben ist, erscheint nicht akzeptabel. In anderen Bundesländern ist die Zulassung von Sachverständigen und Untersuchungsstellen jedenfalls auch unter der Geltung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und in Übereinstimmung mit dessen Anforderungen vorzunehmen. Da hiervon grundsätzlich auszugehen ist, stellt die vorgesehene Regelung eine rechtlich wie auch sachlich nicht zu rechtfertigende Einschränkung der Einschaltung von Sachverständigen und Untersuchungsstellen dar, für die § 18 BBodSchG keine rechtliche Grundlage bietet.

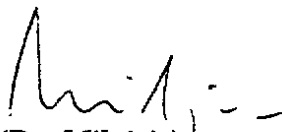
Zu Art. 6 Nr. 2 des Entwurfs

Die nach Art. 6 Nr. 2 des Entwurfs vorgesehene Änderung von § 2 Nr. 4 des Landschaftsgesetzes stellt eine einseitige Vorrangentscheidung zu Gunsten bestimmter Bodenfunktionen dar. Auch dort sollte die Erhaltungspflicht auf die Bodenfunktionen

insgesamt und nicht lediglich auf die natürlichen und natur- und kulturgeschichtlichen Funktionen bezogen werden.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anregungen bei den Anschlussberatungen berücksichtigen würden. Wir wären gern bereit, Ihnen unsere Anregungen und Bedenken in einem Gespräch zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Deutscher Braunkohlen-Industrie-Verein e.V.


(Dr. Milojcic)


(Dr. Diercks)